

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 230/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margaret G [REDACTED],
1609-[REDACTED] Street, E [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Er kann sich nicht davon überzeugen, daß mehr für als gegen einen Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Leiden der Klägerin spricht. Diese Begründung zur Verneinung eines Entschädigungsanspruchs ist rechtlich unangreifbar. Die Angriffe der Beschwerde

105

- 3 -

**gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen ebenso-
wenig zur Zulassung der Revision wie die Rüge nicht
genügender Aufklärung.**

Mai

Dr. Lang

